



Finanzverwaltung

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Stefan Fojan

T 04245 2888 29

F 04245 2888 40

E stefan.fojan@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900-1-2026/Fo

Paternion am 03. Juli 2026

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 02. Juli 2026, ZI. 900-1-2026/Fo, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	716.500,00
Aufwendungen:	EUR	695.800,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	153.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	- 1.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	172.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	857.300,00
Auszahlungen:	EUR	785.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	71.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.000.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Manuel Müller